

SPD-Kreistagsfraktion im Rheinisch-Bergischen Kreis  
Am Rübezahlwald 7 - 51469 Bergisch Gladbach

**An den Landrat  
Herrn Menzel  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach**

08.03.11

### **Anfrage zum Kreistag: Frostschäden an den Straßen des Kreises**

Sehr geehrter Herr Menzel,

nach den Frostperioden der letzten beiden Jahre sind die Schäden an den Kreisstraßen durch Frosteinwirkung nur mit hohem Kostenaufwand zu beseitigen.

Es ist bei der Besichtigung der Straßen auffällig, dass viele Schäden im Bereich des Übergangs von einer alten Deckschicht zu einer Reparaturfläche auftreten. An diesen Nahtstellen kann das Wasser in die Deck- oder sogar in die Tragschicht gelangen und bei Frost als Eis mit seiner Sprengwirkung die bekannten Schäden hervorrufen. Diese Schadensbilder werden in der Regel durch nachträgliche Straßenaufbrüche hervorgerufen, da bei einem solchen Aufbruch immer die Oberfläche einer intakten Straßendecke zerstört wird. Das Anarbeiten dieser Aufbruchflächen hinterlässt aber immer eine Arbeitsfuge, deren Wasserdichtigkeit kritisch ist. Unsolides Arbeiten bei der Fugenausbildung führt zu den oben genannten Schadensbildern.

Vor einem Straßenaufbruch muss der Kreis eine Aufbruchgenehmigung erteilen. In der Regel stellen Versorgungsunternehmen diese Anträge, um Leitungen unterhalb der Straßendecke zu verlegen. Hierzu werden Arbeitsgräben von einem bis zwei Meter Breite und je nach Gefälle bis zu fünf Meter Tiefe in den Straßenbaukörper getrieben. Nach Beendigung der Verlegearbeiten wird die Straße nur in diesem Bereich repariert. In diesem Fall muss von einer Zerstörung des Straßenbaukörpers im Baustellenbereich ausgegangen werden.

---

Gerhard Zorn (Vorsitzender)  
Alte Kölner Str. 31  
51491 Overath  
fon: 02206/45 21  
mobil: 0177/6034198  
mail: nc-zornge@netcologne.de

SPD-Kreistagsfraktion  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach  
fon: 02202/13-2329  
fax: 02202/13-2561  
mail: spd-kreistagsfraktion@rbk-online.de

Absackungen durch nichtausreichende Verdichtung sowie fehlerhaftes Anarbeiten der Reparaturfläche an die vorhandene Trag – und Deckschicht stellen Baumängel dar, die im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind. Diese Kosten sind – würde das Verursacherprinzip greifen – den Antragstellern anzulasten.

Vor diesem Hintergrunde frage ich im Namen der SPD-Kreistagsfraktion, ob rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht,

1. als Auflage zur Aufbruchgenehmigung eine umfassendere, die Probleme reduzierende Reparatur vorzuschreiben?
2. nach dem Verursacherprinzip die Kosten für die Beseitigung der Straßenschäden in den o.g. Fällen den Baufirmen auferlegt wird?

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Peter Musiala